

des Bundesrates und die Genehmigung des Reichstages notwendig⁵²⁾).

Zu erwähnen ist noch das Recht des Bundesrates auf dem Gebiete des Konsulatswesens. Hier steht nach Art. 56 d. RV. dem Bundesratsauschuß für Handel und Gewerbe der Anspruch zu, vor der durch den Kaiser erfolgenden Anstellung von Konsuln vernommen zu werden. Von allzu großer Bedeutung ist dieses Recht nicht, es ist vielmehr lediglich eine der Anstellung eines Konsuls vorangehende Form, deren Fehlen allerdings den Ernennungsaft verfassungswidrig machen würde.

5. Die Mitwirkungsrechte des Bundesrates auf dem Gebiete der Finanz- und Verkehrsangelegenheiten, soweit sie in der Reichsverfassung vorgesehen sind.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Bundesrates ist seine Mitwirkung bei der Aufstellung des Reichshaushaltsetats, des Voranschlages der im Laufe des folgenden Jahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben des Reiches. Gemäß Art. 69 d. RV. hat diese Aufstellung in Form eines Gesetzes zu erfolgen.

Die Erwähnung dieses Mitwirkungsrechtes des Bundesrates an der Stelle, wo lediglich seine Verwaltungstätigkeit behandelt werden soll, erklärt sich aus dem Grunde, weil die Aufstellung des Reichsbudgets ihrem Wesen nach sich weniger als ein Akt materieller Gesetzgebung als vielmehr als ein Akt der Verwaltung darstellt⁵³⁾. Der Zweck des Stats besteht in einer Regulierung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates. Er gibt in Befehlsform die Anordnungen, die für die weiteren Verwaltungshandlungen maßgebend sein sollen. Dieser Befehl

52) Art. 11 Abs. 3 d. RV. Weitere Erörterungen bei v. Mohl, a. a. O. S. 303 ff.; v. Seydel, Kommentar, S. 163 ff. und Sellinet, Gesetz, S. 341 ff.

53) Vgl. hierzu v. Seydel, Kommentar, S. 387.